

Das Bernische Patronat [Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Febr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 6.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. Dezember 1915.

Nr. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Bernische Patronat.

(Schluß.)

Dies die hauptsächlichsten Bestimmungen der Instruktion, die jedem neugewählten Inhaber des Patronates mit der Wahlanzeige gedruckt zugestellt wird. Bei Fällen von Renitenz seitens der Patronierten erfolgt Anzeige an das Regierungstatthalteramt, das den Fehlbaren vorladen wird. Es kommen nämlich immer noch Fälle vor, wo durch Aufhebung, oft durch die eigenen Eltern, die Patronierten sich jeder fernern Beaufsichtigung nach der Admission mit allen Mitteln zu entziehen suchen und dadurch sowohl dem verantwortlichen Inhaber des Patronates wie besonders auch den Spendkommissionen viele Mühe und Ärger verursachen. Ein Punkt, welcher der Verbesserung bedarf, soweit er die Vorschriften der Instruktion für die Patrone anbelangt, ist die strikte Weisung, daß es Sache der Patrone sei, den Lohn zwischen Arbeitgeber und dem unter Patronat stehenden Arbeitnehmer zu bestimmen und auch die Verwendung des Lohnes zu verwalten, d. h. den Ueberschuß über Anschaffung von Kleidern und Sackgeld hinaus zinstragend anzulegen. Da eine dahingehende Weisung in der amtlichen Instruktion fehlt, so wissen die Patrone oft nicht, wie sie sich hiebei zu verhalten haben, und es ist schon zu öftern Malen vorgekommen, daß die Patronierten ihren Lohn unnützerweise veränderten, eben weil er ihnen direkt ausgeliefert wurde. Auch sollte bestimmt werden, daß die Patrone den Kassaschein, den die Pfleger dem Pflegekind angelegt haben und der oft über 100 Fr. beträgt, in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen haben. Die Dauer des Patronates erstreckt sich bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, und in gewissen Fällen kann es von der Behörde mit Einwilligung der kantonalen Armendirektion um zwei Jahre verlängert werden. Im Notfall tritt nachher Bevormundung durch die Vormundschaftsbehörde ein. Daß nicht die bisherigen Pfleger, sofern die Pflegebefohlenen nach der Admission bei ihnen bleiben oder die eigenen Eltern, was auch schon vorgekommen ist, zu Patronen gewählt werden dürfen, ist selbstverständlich. Auch wäre es gut, nicht den Nachbar zu wählen, sondern der Patron sollte im Interesse seines Schüglings vom Arbeitgeber völlig unabhängig sein,

d. h. um des nachbarlichen Friedens halber keine bänglichen Rücksichten zu nehmen haben. Sofern der Spendbehörde der Taufpate bzw. die Patin des unter Patronat zu stellenden Pflegekindes bekannt ist und diese sich dazu eignen, so wird ihnen das Patronat übertragen.

Der nötige Kontakt zwischen Patron und Spendbehörde wird vermittelt durch den Patronatsbericht, dessen gedrucktes Formular vom Sekretär der Armenbehörde dem Inhaber des Patronates gleichzeitig mit dem Bestallungsakt zugestellt wird. Die schriftlich zu beantwortenden Fragen sind folgende: 1. Gesundheitszustand. 2. Betragen und sittliches Verhalten. 3. Beschäftigung; erlernt der (die) Patronierte einen Beruf? Wenn ja, welchen? 4. Arbeitsleistung; wie ist der Arbeitgeber oder Lehrmeister mit ihm zufrieden? 5. Besucht das Kind eine Fortbildungs-, Handwerker-, Gewerbe- od. Dienstbotenschule, Koch- od. Haushaltungskurse? 6. Welchen Lohn bezieht es? Wie wird derselbe verwendet? Besitzt es ein Sparheft? Wenn ja, welches ist der Betrag? 7. Hat es im Laufe des Jahres seine Stelle gewechselt? Wenn ja, wohin? 8. Wann und wie oft wurde das Kind vom Patron besucht? eventuell, bei wem wurde Erkundigung eingezogen? Der Berichtsbogen bietet ferner noch Raum für allfällige weitere Bemerkungen.

Durch diese Berichtsbogen, die jeweilen bis 31. März an die Spendkommission abgeliefert werden müssen und von ihr an den Armeninspektor und von diesem an die kant. Armendirektion weitergeleitet werden, erhalten die verantwortlichen Behörden Einsicht in den Stand jedes einzelnen Patronierten, sofern nämlich diese Patronatsberichte sachgemäß und gewissenhaft ausgefertigt werden, was leider nicht immer der Fall ist. Sievon hatten die Bezirksarmeninspektoren bei Anlaß der Inspektorenkonferenzen im September 1914 durch den Bericht des Vertreters der Armendirektion, des kant. Armeninspektors, Hrn. Pfarrer Lörtcher in Bern, unangenehme Gelegenheit, Kenntnis zu nehmen. Als Beleg für seine Kritik wurde eine Anzahl solcher Berichte vorgelegt, um zu zeigen, mit welcher stupiden Gleichgültigkeit gewisse Inhaber des Patronates, denen die Spendkommission volles Vertrauen geschenkt, ihr Mandat ausgeführt haben. Eine Patronin hat den Wochenlohn für ein kräftiges, vollsinniges Mädchen mit dem Arbeitgeber auf ganze Fr. 1.50 bestimmt, die Erziehung der Kleider und die Wäsche natürlich nicht inbegriffen, so daß die Ausgaben hiefür aus dem Schundlöhnlein von Fr. 1.50 pro Woche bestritten werden sollen, indessen das patronierte Mädchen den vollen Dienst einer gutbezahlten Magd zu versehen hat und tatsächlich auch versieht. Das kommt schließlich doch einer Schelmerei gleich. Bei andern der vorgelegten Berichte fehlen die Angaben über einen allfälligen Kassaschein, auch über einen festgesetzten Lohn; dafür steht etwa: „Lohn wird für Kleider verwendet“, oder so etwas. Das Kind soll aber vom Pflegerhaus beim Austritt aus demselben mit der vorschriftsgemäßen doppelten Kleidung versehen sein; also erhält das patronierte Kind für seine schwere Arbeitsleistung am Knechte- und Mägdeplatz in Wirklichkeit gar keinen Lohn, und mit Recht protestiert die Armendirektion gegen eine derartige Ausbeutung der jugendlichen Kräfte. In andern Berichten stand: „Aufenthalt des Mädchens unbekannt, ist nach Genf gezogen.“ Die Armendirektion will aber wissen, bei wem das Mädchen in Genf ist und ob es heil und gesund von Genf zurückkehrt oder ob es aber sich prostituiert. Bei einem andern Patronatsbericht, der zur Einsicht vorlag, stand für einen Jüngling von 18 Jahren: „Arbeitsfähigkeit gut; Lohn wurde bis dahin keiner bezahlt.“ Also mußte der Bursche von seinem 15. bis 18. Jahre Frondienst leisten. Daß der Präsident der Armenkommission dessen Patron war, ist eine Ungehörigkeit und läßt dessen fürsorgende Tätigkeit für seinen vollsinnigen und arbeitskräftigen Schutzbefohlenen jedenfalls in einem

eigenartigen Lichte erscheinen. Daß solche Erscheinungen den Spendkommissionen die Pflicht nahe legen, den Patronatsberichten mehr Aufmerksamkeit zu schenken und derartigen ausbeuterischen Praktiken den Riegel zu stecken, sollte wohl zu den selbstverständlichen Dingen der Armenpflege gezählt werden dürfen. In einen ähnlichen Fall griff der Armeninspektor ein. Der Patronatsbericht lautete, der patronierte Knabe sei so, daß die Verabfolgung eines Lohnes sich nicht rechtfertige. Als der Armeninspektor dem Arbeitgeber aber ohne weiteres erklärte, er suche nun für den Knaben, Patron hin, Patron her, einen andern Platz, da wurde der patronierte Jüngling handkehrum arbeitsfähig und erhielt vom bisherigen Arbeitgeber sofort einen Wochenlohn von 6 Fr. — Solche und ähnliche Fälle bilden glücklicherweise Ausnahmen, aber kommen doch gelegentlich vor, und die Armendirektion hält mit Recht strenge darauf, solche Auswüchse zum Verschwinden zu bringen. Es ist auch schon vorgekommen, daß von habgierigen Pflegeeltern ihren Pflegekindern, wenn diese nach ihrer Admission in andere Plätze versetzt wurden, die Admissionskleider nicht mitgegeben wurden, trotzdem sie für deren Anschaffung von der Armenbehörde die entsprechende Zulage zum Pflegegeld erhalten hatten. Die Weisung der Armendirektion war daher durchaus am Platze, welche in Abschnitt 9 und 10 sich dahin ausspricht: „In den Patronatsberichten lautet die Antwort auf die Frage nach dem Lohn bisweilen: „Bezieht seit Herbst oder Neujahr so und so viel Lohn.“ Dies heißt es öfters bei Kindern, die erst im letzten Frühling aus der Schule getreten waren. Bei den meisten wird es wohl so sein, daß sie vom Austritt aus der Schule hinweg bis zum Herbst oder bis zum Neujahr keinen Lohn erhielten, obschon sie einen solchen verdient hätten, mithin $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Jahr ausgenutzt wurden. Es betrifft Kinder, die am bisherigen Pflegeort geblieben sind. Gegen ein solches Unrecht sollten Patron und Behörde sich für das Kind wehren. Es sind das glücklicherweise nur Ausnahmen, rechte Pflegeeltern geben dem erwachsenen, arbeits- und verdienstfähigen Kinde, Knaben oder Mädchen, nach dessen Schulaustritt sofort einen angemessenen Lohn, geben ihm, was ihm gebührt. Das macht junge Leute arbeitswillig und zufrieden. — Wenn ein Kind nach dem Schulaustritt seinen bisherigen Pflegeort verläßt, um in eine Dienst- oder Lehrstelle einzutreten, so soll beim Wegzug ein Mitglied der Armenbehörde unter Mitwirkung des Patrons bzw. der Patronin eine Kleiderinspektion vornehmen. Diese Inspektion verfolgt hauptsächlich den Zweck, daß die dem Kinde rechtmäßig zugehörenden Kleider vollständig ausgeliefert werden.“

Dies der Hauptinhalt jenes Kreis Schreibens der Armendirektion. Man sieht, an Aufklärung und Belehrung über Zweck und Ziel des Patronates fehlt es nicht. Aber wenn sich auch da und dort bei der praktischen Ausführung Fehler und Mängel zeigen, so hindert dies keineswegs, die Einrichtung mit Zug und Recht als eine segensvolle preisen zu dürfen.

J. J

Entscheid des Bundesgerichtes vom September 1915 betreffend familienrechtliche Unterstützungspflicht.

Wegen Geisteskrankheit mußte im Februar 1914 die Frau Theresia Gisler in die Irrenanstalt St. Urban verbracht werden. Infolge eines bald nachher eingetretenen Brandunglückes war es dem Ehemann derselben unmöglich, neben dem Unterhalt für seine fünf minderjährigen Kinder auch noch die Verpflegungskosten für seine Frau zu bezahlen. Auf sein Gesuch wurden diese von der Armenpflege seiner Heimatgemeinde Spirigen übernommen. Zur Regelung der Rück-